

Antrag Nr. 13-F-33-0030

CDU und SPD

Betreff:

Revisionsamt
- Antrag von CDU und SPD vom 19.04.2013 -

Antragstext:

Im Vergleich zu den anderen Dienststellen und Ämtern der Kommunalverwaltung nimmt das Revisionsamt eine Sonderstellung ein. Der § 130 Abs. 1 HGO bestimmt, dass das Revisionsamt bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig ist. Die besondere Stellung des Revisionsamtes wird auch dadurch deutlich, dass sich die Stadtverordnetenversammlung, als die Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Wiesbaden, des Revisionsamtes bedienen kann, um bestimmte Prüfungsaufträge direkt zu erteilen und um unmittelbare Auskünfte über Vorgänge in der Verwaltung zu erlangen (§ 130 Abs. 2 HGO).

Der Magistrat wird gebeten

1. dem Revisionsausschuss den mehrjährigen Prüfungsplan des Revisionsamtes vorzulegen.
2. dem Revisionsausschuss das Revisionshandbuch vorzulegen.
3. in Zukunft alle Prüfungsberichte des Revisionsamtes mit ausreichender oder mangelhafter Bewertung vorzulegen.
4. dem Revisionsausschuss alle Berichte zu Nachschauprüfungen vorzulegen bei ausreichender oder mangelhafter Bewertung in den Basisberichten.
5. über die qualitative und quantitative personelle Ausstattung des Revisionsamtes zu berichten.

Wiesbaden, 30.04.2013